

Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung; Ratifikation

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
 Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
 Laufendes Finanzjahr: 2021
 Inkrafttreten/ 2021
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Problemdefinition

Als erster Mitgliedstaat hat Österreich dem multilateralen Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) zugestimmt (Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde am 6.8.2013). Aus jetziger Sicht könnte der Vertrag 2021 in Kraft gesetzt werden. Für die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten (Einsetzung der Ausschüsse, Auswahl, Schulung, Ernennung der Richter, Einrichtung des Patentregisters, Bestellung von Personal, Errichtung der Infrastruktur etc.) ist im Vertrag eine höchstens 4-monatige Frist vorgesehen. Da sich gezeigt hat, dass für diese Maßnahmen mehr Zeit benötigt wird, liegt seit 1.10.2015 ein entsprechendes Protokoll zum EPGÜ zur Unterzeichnung auf. Durch die vorläufige In-Kraft-Setzung der relevanten Artikel des EPGÜ können die Vorbereitungsarbeiten schon vor dem Inkrafttreten des EPGÜ beginnen. In Österreich ist hierzu neben der Unterzeichnung die parlamentarische Ratifizierung notwendig.

Mit Beschluss der Bundesregierung vom 19. Dezember 2018 (vgl. Pkt. 12 des Beschl.Prot. Nr. 40) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung am 29. Jänner 2019 von Herrn Botschafter Nikolaus Marschik unterzeichnet. Somit sind die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Ratifikation geschaffen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Bei der 3133. Tagung des Rates der Europäischen Union „Wettbewerbsfähigkeit“ (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt) am 5.12.2011 wurde zu TOP 10 von der EK eine Tabelle bzgl. Kostenaufteilung zwischen den Mitgliedstaaten vorgelegt. Die aktuellen Zahlen für Österreich entsprechen der Option „A 0%“, wonach sich die Beiträge der einzelnen Vertragsstaaten nach der Zahl der aufrechten europäischen Patente und der Zahl der in Streit verfangenen europäischen Patente bemessen.

Ziel(e)

Ziel ist es, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) ein voll arbeitsfähiges Gerichtssystem zur Verfügung zu stellen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Für ein voll arbeitsfähiges Gerichtssystem sind umfangreiche Vorbereitungsarbeiten (Einsetzung der Ausschüsse, Auswahl, Schulung, Ernennung der Richter, Einrichtung des Patentregisters, Bestellung von Personal, Errichtung der Infrastruktur, etc.) notwendig. Da sich gezeigt hat, dass für diese Maßnahmen mehr Zeit als die im EPGÜ vorgesehenen 4 Monate benötigt wird, liegt seit 1.10.2015 ein entsprechendes Protokoll zum EPGÜ zur Unterzeichnung auf. Durch die vorläufige In-Kraft-Setzung der relevanten Artikel des EPGÜ können die Vorbereitungsarbeiten schon vor dem Inkrafttreten des EPGÜ beginnen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors“ der Untergliederung 34 Innovation und Technologie (Forschung) im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Da sich lediglich der Fälligkeitszeitpunkt für die Anschubfinanzierung bis etwa acht Monate nach vorne verschiebt, sind die in der WFA 2013 angeführten Zahlen durch das gegenständliche Protokoll keiner direkten Veränderung unterworfen. Es wurden daher im Vergleich zur WFA 2013 die Jahreszahlen angepasst und die Angaben für (nunmehr) 2023 – 2025 unverändert übernommen. Die erhöhten ersten Zahlungen für (nunmehr) 2021 und 2022 sind gemäß der Mitteilung des Vorbereitungskomitees angegeben. Der Anstieg ist im Wesentlichen durch gestiegene IT-Kosten, den Ausfall von UK (Brexit) und die akkumulierten laufenden Kosten seit 2013 begründet. Aus derzeitiger Sicht ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des eigentlichen EPGÜ jedenfalls nicht vor Ende 2021 zu erwarten.

Die Anschubfinanzierung des Gerichts soll nur bis inkl. 2026 den teilnehmenden Mitgliedstaaten obliegen. Ab 2027 sollen sich die laufenden Kosten aus Gebühren und sonstigen Einnahmen des einheitlichen Patentgerichts finanzieren (Selbstfinanzierung; vorausgesetzt ist ein Inkrafttreten des EPGÜ in 2021).

Für 2025 wäre der Beitrag Österreichs gemäß WFA 2013 unverändert € 164.000.

Der vorläufige letzte, jährlich linear ansteigende österreichische Beitrag stellt sich Berechnungen des ÖPA zufolge wie folgt dar:

2026: € 232.320.

Die tatsächlichen Beiträge zum laufenden Betrieb des Gerichtes (2023 ff) sind allerdings von den Einkünften desselben abhängig, die aus heutiger Sicht nicht genau bezifferbar sind.

Die im MRV erwähnte befristete Regelung bzgl. Anschubfinanzierung und Kostenteilung wurde im Rahmen der Budgeterstellung bereits abschließend eingepreist (lt. BMF). Das BMK hat folglich für die dementsprechende Bereitstellung der Mittel für den österreichischen Anteil zur Anschubfinanzierung für den Einheitlichen Patentgerichtshof aus dem Detailbudget 41.01.03 Österreichisches Patentamt Sorge zu tragen. Seitens des BMF werden keine zusätzlichen Mittel für diesen Titel zur Verfügung gestellt. Mittelfristiges Ziel ist die Selbstfinanzierung des Patentgerichtshofes.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2021	2022	2023	2024	2025
anteilige Anschubfinanzierung des EPG	0	176	199	130	164

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Die Teilnahme an Sitzungen der drei Ausschüsse ergibt einen geringfügigen Mehraufwand für Dienstreisen, der jedoch im laufenden Dienstreisebudget bedeckt ist.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Protokoll ist, ebenso wie das Übereinkommen (EPGÜ), gemeinsam mit der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, ABl Nr. L 361 vom 31.12.2012 S. 1, sowie der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen, ABl Nr. L 361 vom 31.12.2012 S. 89, im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit von 25 Mitgliedstaaten Teil eines Gesamtpakets und steht in Einklang mit dem Unionsrecht. Das mit diesem Übereinkommen zu schaffende Gerichtssystem der Vertragsstaaten unterliegt im vollen Umfang dem Unionsrecht und ist für dessen Anwendung und Auslegung zuständig.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Das gegenständliche Protokoll soll vorbereitende Handlungen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des EPGÜ durch die vorläufige In-Kraft-Setzung einiger Artikel des Patentgerichtsübereinkommens (EPGÜ) ermöglichen.

Daher referiert das Protokoll auf keine Vorgänge der Datenverarbeitung und geht inhaltlich ganz allgemein nicht über die Maßnahmen des (bereits ratifizierten) EPGÜ hinaus.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.8 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1913077981).